

Im Fokus: „Neuerungen der Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen“

Tatbestände §§ 299a, 299b StGB

Dr. Silke Dulle
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Berlin, 19. Mai 2016

-
- I. Motivation des Gesetzgebers**
 - II. Normstruktur der §§ 299a, 299b StGB**
 - III. Auswirkungen für die Praxis: Kooperation oder Korruption?**

I. Motivation des Gesetzgebers

Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofes (BGH)
vom 29. März 2012, Az. GSSt 2/11:

- Vertragsärzte sind keine Amtsträger i. S. d. §§ 331 ff. StGB und keine Beauftragten der Krankenkassen i. S. v. § 299 StGB
- Begründung: Verhältnis des Versicherten zum Vertragsarzt ist wesentlich von Elementen persönlichen Vertrauens bestimmt.

 „Strafbarkeitslücke“

Ruf des Großen Senats nach dem Gesetzgeber:

„Vor dem Hintergrund der seit längerem im strafrechtlichen Schrifttum geführten Diskussion sowie im Hinblick auf gesetzgeberische Initiativen zur Bekämpfung korruptiven Verhaltens im Gesundheitswesen verkennt der Große Senat für Strafsachen nicht die grundsätzliche Berechtigung des Anliegens, Misständen, die – allem Anschein nach – gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten. Die Anwendung bestehender Strafvorschriften, deren Tatbestandstruktur und Wertungen der Erfassung bestimmter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsleistungen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung als strafrechtlich relevant entgegenstehen, auf der Grundlage allein dem Gesetzgeber vorbehaltenen Strafwürdigkeitserwägungen ist der Rechtsprechung jedoch versagt.“

(Unterstreichung durch Vortragende)

II. Normstruktur der §§ 299a, 299b StGB

Voraussetzungen des § 299a StGB im Kurzüberblick

- Tauglicher Täter (Angehöriger Heilberuf)
- Vorteilsnahme (fordern, sich versprechen lassen, annehmen)
- Zusammenhang zum Beruf
- Unrechtsvereinbarung

Voraussetzungen des § 299b StGB im Kurzüberblick

- Taugliches Tatsubjekt (Angehöriger Heilberuf)
- Vorteilsgewährung bzw. -versprechen
- als Gegenleistung
- für unlautere Bevorzugung im Wettbewerb

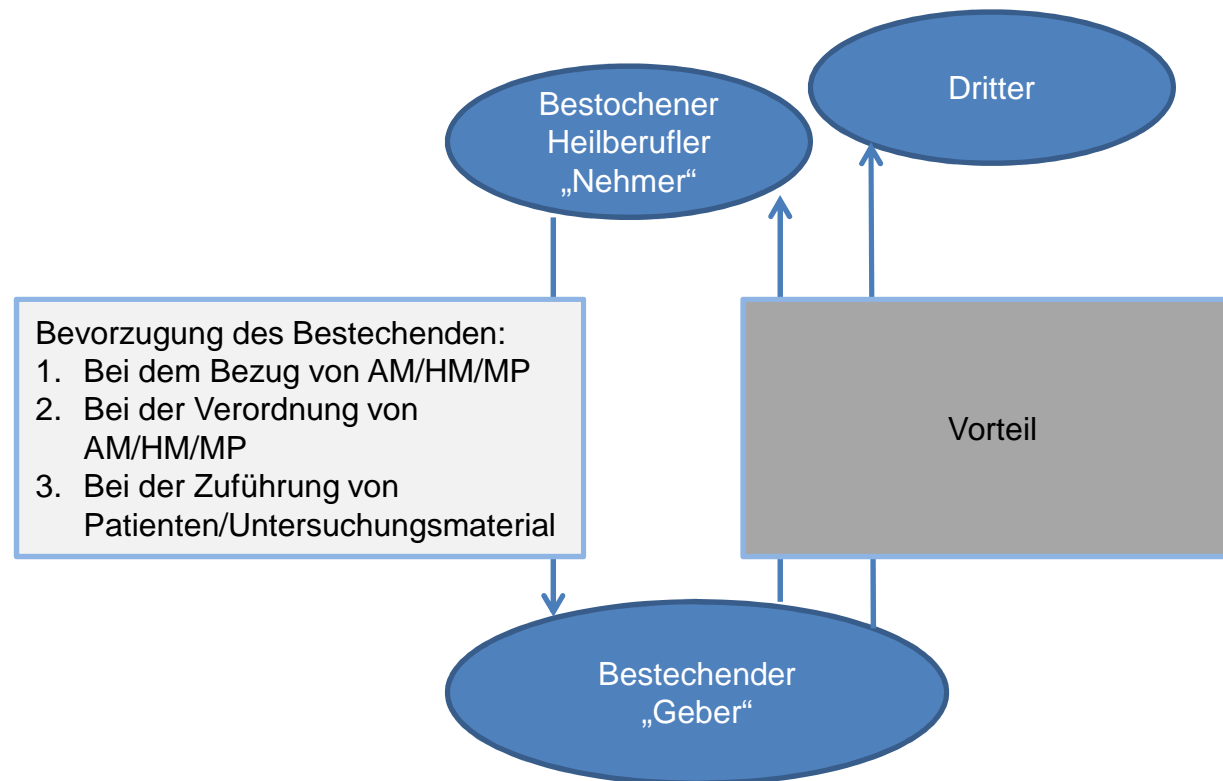
Voraussetzungen der besonders schweren Fälle nach § 300 StGB

- Vorteil großen Ausmaßes oder
- gewerbs- oder bandenmäßige Handlung

Im Verhältnis zum ursprünglich vorgesehenen Gesetzeswortlaut wurden auf Vorschlag des Rechtsausschusses folgende Änderungen vorgenommen:

- Streichung Strafbarkeit von heilberuflichen Abgabeentscheidungen
- Beschränkung Strafbarkeit von heilberuflichen Bezugsentscheidungen auf die zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen bzw. seinen Berufshelfer bestimmten Arznei- und Hilfsmittel und Medizinprodukte
- Streichung Tatbestandsvariante „Verletzung von Berufspflicht“
- Verfolgung von Amts wegen (Offizialdelikt)

Normstruktur der §§ 299a, 299b StGB



Normstruktur der §§ 299a, 299b StGB – Tatbestandshandlung § 299a StGB

10

- Tauglicher Täterkreis § 299a StGB
 - Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
 - Ärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, aber auch sog. Gesundheitsfachberufe wie Ergotherapeuten, Logopäden etc.

- Vorteilsnahme
 - grds. alles, was die Lage des Empfängers verbessert
 - sowohl materielle wie auch immaterielle Vorteile
 - Anlehnung an §§ 299, 331 ff. StGB, so dass die bisherige Rechtsprechung und Literatur herangezogen werden kann

Normstruktur der §§ 299a, 299b StGB – Tatbestandshandlung § 299a StGB

11

- Im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs
 - Sachlicher Konnex zwischen Vorteilsvereinbarung und Ausübung jeweiliger Heilberufe
 - Rückgriff auf bisherige Rechtsprechung und Literatur (§ 299 StGB)

- Unrechtsvereinbarung
 - Gegenleistung für eine zumindest intendierte unlautere Bevorzugung erforderlich bei
 - Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
 - Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder seinen Berufshelfer bestimmt sind
 - Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

III. Auswirkungen für die Praxis: Kooperation oder Korruption?

Auswirkungen für die Praxis: Kooperation oder Korruption?

13

Korruption

- Rückvergütung („Kick-Back-Zahlungen“)
- Privatreisen
- Freizeit-Angebote
- Schein-Tagungen

Kooperation

- ist gewünscht
 - teilweise fließender Übergang von gewünschter Kooperation zur strafbewehrten Korruption
- Beachtung der Handlungsmaxime zur Risikominimierung

Auswirkungen für die Praxis: Kooperation oder Korruption?

14



Referent

Dr. Silke Dulle



Partnerin | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Medizinrecht

BEITEN BURKHARDT | Kurfürstenstraße 72-74 | 10787 Berlin

Praxisgruppe Corporate / M&A
Telefon: +49 30 26471-317
E-Mail: Silke.Dulle@bblaw.com

Spezialgebiete Pharma, Medizintechnik
Gemeinnützige Organisationen
Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht
Gesundheitswesen
Medizinrecht
Mergers & Acquisitions
Prozessführung & Schiedsverfahren

Sprachen Deutsch, Englisch

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

Beijing • Berlin • Brüssel • Düsseldorf • Frankfurt am Main • Moskau • München • Nürnberg • Shanghai • St. Petersburg